

Fact Sheet

zur neuen Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (EU-TextilKennzVO)

Autoren: Dr. Stefan Engelhard und Birgit Krattenmacher, IHK Reutlingen
Reutlingen, den 13.09.2012

Dieses Fact Sheet bietet im Folgenden einen Überblick über die zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen der neuen EU-TextilKennzVO. Die Einhaltung dieser rechtlichen Bestimmungen ist seit dem 08. Mai 2012 verpflichtend. Darüber hinaus werden zu Beginn weitere Kennzeichnungspflichten oder freiwillige Angaben bei Textilerzeugnissen erläutert, die neben der EU-TextilKennzVO für Hersteller, Händler und Importeure relevant sind:

- **CE- / GS- Kennzeichnung**
- **Kennzeichnung der geographischen Herkunftsangabe „Made in...“**
- **Pflegekennzeichnung**
- **Angaben zum Hersteller**

Die Sicherheit eines Produkts wird durch zwei Arten der Kennzeichnung ausgedrückt: Prüfzeichen, die gesetzlich vorgeschrieben (CE-Kennzeichen) oder zulässig (GS-Zeichen) sind sowie Zeichen von weiteren Prüforganisationen wie z.B. TÜV (auf diese wird in diesem Fact Sheet nicht näher eingegangen).

CE-Kennzeichnung

Das CE-Kennzeichen wurde mit der EG-Richtlinie 93/68/EWG eingeführt. CE stand früher als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft (franz. „Communautés Européennes“), heute für Europäische Konformität (franz. „Conformité Européenne“) und bestätigt dem jeweiligen Produkt die Übereinstimmung mit den maßgeblichen EU-Richtlinien zu Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Für Textilerzeugnisse sind die EU-Richtlinien Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG), Medizinprodukte (93/42/EWG), persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG) sowie Bauprodukte (89/106/EWG) relevant.

Das CE-Prüfzeichen wird von keiner Zertifizierungsstelle vergeben; nur der Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, das CE-Kennzeichen anzubringen. Diese Kennzeichnung stellt kein Verbraucherkennzeichen dar, sondern dient hauptsächlich als „EU-Reisepass“ für das jeweilige Produkt. Welche Produkte CE-gekennzeichnet werden müssen und welche Produkte nicht gekennzeichnet werden dürfen, ist im neuen

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) geregelt, das seit dem 1. Dezember 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ersetzt.

Vor der Anbringung des CE-Zeichens muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt werden, die sicherstellt, dass das jeweilige Produkt die Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien erfüllt. Eine entsprechende EG-Konformitätserklärung muss im Anschluss ausgestellt werden. Es können nur Produkte CE-gekennzeichnet werden, für die spezifische harmonisierte Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorliegen. Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung übernimmt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit allen geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild anzubringen. Ist dies nicht umsetzbar, so ist auch eine Kennzeichnung auf der Verpackung oder im Rahmen der Begleitbeschreibung möglich.

GS- Kennzeichnung

Das GS-Zeichen („Geprüfte Sicherheit“) dient der Verbraucherinformation und wird nur von zugelassenen GS-Prüfstellen vergeben. Es ist auch gemeinsam mit der CE-Kennzeichnung zulässig. Das GS-Prüfzeichen bescheinigt einem Produkt, dass es den Anforderungen des neuen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entspricht. Die Verwendung dieses Zeichens ist freiwillig und auch für Produkte möglich, die nicht mit einem CE-Kennzeichen versehen werden müssen.

Kennzeichnung der geographischen Herkunftsangabe „Made in...“

Jedes Land hat bezüglich der Kennzeichnung „Made in“ seine eigenen Vorschriften. In Deutschland ist die Angabe „Made in Germany“ freiwillig. Diese Kennzeichnung ist dann erlaubt, wenn alle Produktionsschritte, die den Wert der Ware ausmachen und somit die wettbewerbsbestimmenden Eigenschaften des Produktes festlegen, in Deutschland durchgeführt werden. Zur Kennzeichnung „Made in Germany“ muss der größte Teil der Produktionsschritte in Deutschland erfolgen, geringfügige Schritte dürfen aber auch außerhalb Deutschlands getätigt werden.

Pflegekennzeichnung von Textilerzeugnissen

Diese Angabe ist bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben und kann freiwillig erfolgen. Der Ort der Kennzeichnung ist frei wählbar, z.B. auf dem Etikett oder der Verpackung. Die Symbole für die Pflegebehandlung von Textilien können im Dokument der Arbeitsgemeinschaft Pflegekennzeichen für Textilien in der Bundesrepublik Deutschland unter „[http://www.textil-mode.de/_obj/F09F1962-9E73-46B4-A1AF-54958EE04FD6/...](http://www.textil-mode.de/_obj/F09F1962-9E73-46B4-A1AF-54958EE04FD6/)“ abgerufen werden.

Angaben zum Hersteller

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) müssen Name und Kontaktanschrift des Herstellers oder falls dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, Name und Kontaktanschrift des Importeurs verpflichtend am Produkt angebracht werden. Es ist aber nicht vorgeschrieben, diese Informationen dem Verbraucher bereits vor dem Kauf zur Verfügung zu stellen. Onlinehändler müssen daher auch künftig den Hersteller oder Einführer der Textilerzeugnisse und dessen Kontaktdaten im Onlineangebot nicht nennen.

Neue EU-Textilkennzeichnungsverordnung*

Textilerzeugnisse, die mindestens zu 80 % aus textilen Rohstoffen bestehen, dürfen seit dem 08. Mai 2012 nur dann auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen der EU-Textilkennzeichnungsverordnung entsprechen. Die Verordnung, die seit dem 08. Mai 2012 das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKG) vollständig ersetzt, verpflichtet Hersteller, Importeure und Händler in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen.

Textilerzeugnisse (z.B. Lagerware), die unter Beachtung der bislang geltenden Regelungen vor dem 8. Mai 2012 in Verkehr gebracht, d.h. erstmalig auf dem EU-Markt bereitgestellt wurden, können noch bis zum **9. November 2014** abverkauft werden. Empfehlenswert ist in derartigen Fällen eine lückenlose Dokumentation, die einen späteren Nachweis vereinfacht.

Ziel der neuen Verordnung

Die neue Verordnung zur Textilkennzeichnung dient dem Zweck, die Pflichtangaben innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen. Der Verbraucher soll ausreichend über Qualität, Verwendbarkeit und Zusammensetzung der Textilerzeugnisse informiert werden.

Etikettierung und Kennzeichnung

Textilerzeugnisse müssen zur Angabe ihrer Faserzusammensetzung etikettiert oder gekennzeichnet werden. Möglichkeiten zur Kennzeichnung sind die Etikettierung (angenähtes, angebundenes oder aufgeklebtes Schild) sowie die Kennzeichnung in Form der unmittelbaren Anbringung auf dem Textilerzeugnis. Der Hersteller hat hier freie Wahl, welche Art der Kennzeichnung er bevorzugt. Beide Kennzeichnungsvarianten müssen dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar, zugänglich und — im Falle eines Etiketts — fest angebracht sein.

Kennzeichnung der Faserzusammensetzung

Die Kennzeichnung der Textilerzeugnisse erfolgt durch die Angabe der Gewichtsanteile aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge, z.B. „60 % Baumwolle 40 % Polyester“. Fasern, die weniger als 5 % (beim TextilKG waren es 10 %) am Gesamtgewicht ausmachen, müssen nicht mit Namen aufgeführt werden, sondern dürfen als „Sonstige Fasern“ angegeben werden. Dies gilt aber auch nur dann, wenn der Anteil aller geringfügig enthaltenen

